

Positionspapier für eine Reform des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz

Innovationen ermöglichen, Bürokratie abbauen

Die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz, der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Städtetag Rheinland-Pfalz sprechen sich gemeinsam für eine Reform des rheinland-pfälzischen Ladenöffnungsgesetzes (LadöffnG) aus. Das Ladenöffnungsgesetz wurde im Jahr 2015 letztmals geändert und entspricht in seiner aktuellen Form nicht mehr den geänderten Anforderungen und Herausforderungen, denen der Handel in Rheinland-Pfalz gegenübersteht.

Eine Reform des Ladenöffnungsgesetzes soll Innovationen ermöglichen und Bürokratie abbauen.

Die IHK Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz und die kommunalen Spitzenverbände fordern gemeinsam:

1. Ladenöffnungszeiten für innovative Handelskonzepte liberalisieren

Aktuell dürfen in Rheinland-Pfalz Handelsgeschäfte (sogenannte Verkaufsstellen) von montags bis samstags von 6 Uhr bis 22 Uhr öffnen. Diese Öffnungszeiten sind für die meisten Betriebe ausreichend.

Um innovative Handelskonzepte zu ermöglichen, plädieren die Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern sowie die kommunalen Spitzenverbände zusätzlich für eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten auf montags bis sonntags von 0 bis 24 Uhr („24/7“) für

- hybride Verkaufsstellen, also solche Verkaufsstellen, in denen während der Ladenöffnungszeiten nach § 2 LadöffnG Verkaufspersonal arbeitet und die außerhalb der Ladenöffnungszeiten vollautomatisiert und ohne Verkaufspersonal betrieben werden
- vollautomatisierte Verkaufsstellen ohne Personal

In diesen Märkten sollen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nach § 2 LadöffnG dann nur Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs angeboten werden dürfen. Diese Märkte sollen am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und Fronleichnam geschlossen bleiben.

Die zulässige Fläche für solche Verkaufsstellen soll auf die Hälfte des Grenzwertes für großflächigen Einzelhandel, dies entspricht aktuell 400 m², begrenzt werden. Bei dieser Flächenbegrenzung bleiben unternehmerische Gestaltungsspielräume erhalten und leergefallene Handelsimmobilien, vor allem im ländlichen Raum, können sinnvoll nachgenutzt werden.

2. Sonntagsöffnungen entbürokratisieren und modernen Anforderungen anpassen

Die IHK Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz sowie die kommunalen Spitzenverbände befürworten weiterhin die Möglichkeit, bis zu vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr durchzuführen. Diese verkaufsoffenen Sonntage müssen rechtssicher und mit verhältnismäßigem Beantragungsaufwand durchführbar sein.

Der Nachweis des sogenannte Anlassbezuges bei der Beantragung von verkaufsoffenen Sonntagen ist sowohl für Betriebe als auch für Gewerbetreibende und Kommunen eine bürokratische Belastung. Deshalb sollte, analog zur Regelung im Ladenöffnungsgesetz Thüringen, davon ausgegangen werden, dass ein besonderer Anlass grundsätzlich vorliegt wenn dieser bereits in den zusammenhängenden drei Vorjahren zur Sonntagsöffnung führte.

Um den geänderten Anforderungen der Kundinnen und Kunden zu entsprechen, soll ein verkaufsoffener Sonntag an einem der ersten beiden Adventswochenenden im Dezember ermöglicht werden.